Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Beschlussdrucksache Nr.: 2/2025
Vorlage für die Verbandsversammlung am: #####
Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.
Salzwedel, den 05.03.2025
Vorsitzender Gegenstand der Vorlage:
1. Entwurf der Neuaufstellung des REP Altmark 2027
Gesetzliche Grundlage: ROG vom 22.12.2008 (BGBl. I S.2986) in der derzeit gültigen Fassung, LEntwG LSA vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170) in der derzeit gültigen Fassung
Beschlussvorschlag: Die Regionalversammlung beschließt: den 1. Entwurf zur Neuaufstellung des REP Altmark 2027 (Anlage).
Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts gem. § 9 ROG i.V.m. § 7 Abs. 5 LEntwG LSA zu veranlassen. Der 1. Entwurf zur Neuaufstellung des REP Altmark 2027 (Anlage) ist in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen für einen Zeitraum von 3 Monaten auszulegen. Anregungen und Bedenken sind in einer Frist von max. 3 Monaten mitzuteilen.
Abweichender Beschluss:
Abstimmungsergebnis Regionalversammlung
anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: $_{\cdot}$ 19
einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN ENTH abgelehnt angenommen abgelehnt
Salzwedel, den 26.03.2025
7 forms

Schriftführer

Begründung:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat am 22.06.2022 in ihrer 87. Sitzung beschlossen, das Verfahren zur Neuaufstellung des REP Altmark 2027 einzuleiten.

Im § 9 ROG I.V.m. § 7 LEntwG LSA ist geregelt, dass der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts die Möglichkeit zu geben ist, in einer angemessenen Frist (max. 3 Monate) ihre Bedenken und Anregungen vorzubringen. Ausgehend von der notwendigen Beschlussfassung in den politischen Gremlen der kommunalen Ebene ist eine Beteiligungsfrist von 3 Monaten nötig, um eine abschließende Stellungnahme zu erhalten.

Mit der öffentlichen Auslegung in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen und der öffentlichen Bekanntmachung wird garantiert, dass die Belange der Bürgerinnen und Bürger eingebracht werden können.